

Satzung Fö Ver FF 65

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen- Blumenthal e.V.**" und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
2. Der Sitz und Gerichtsstand ist Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Blumenthal mit allen Abteilungen und Gliederungen, einschließlich der Jugendfeuerwehr.
3. Besonderer Zweck des Vereins ist:
 - 3.1. die Förderung des Brandschutz-, Rettungs- und Katastrophenschutzwesens, der pädagogischen und repräsentativen

Neue Satzung Fö Ver FF65

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Blumenthal e.V."- **im folgenden Verein genannt** -und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen **unter der Nr. 6388** eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Verein fördert die Freiwillige Feuerwehr Bremen-Blumenthal mit allen Gliederungen, einschließlich der Jugendabteilung (Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr), der Reserve- und Unterstützungsabteilung und einer Alters- und Ehrenabteilung.
- (3) Besonderer Zweck des Vereins ist:
 - den abwehrenden Brandschutz, die technische Hilfeleistung den

Öffentlichkeitsarbeit

3.2. die Grundsätze des Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins, der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Blumenthal und zu anderen Feuerwehren herzustellen.

§ 3 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist und die im Lastschriftverfahren eingezogen oder per Überweisung gezahlt werden.

- 1.1. durch freiwillige Zuwendungen
- 1.2. durch Vereinstätigkeiten
- 1.3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Arbeitsschutz, die Unfallverhütung sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes zu fördern,

- die Grundsätze des Feuerschutzes zu pflegen und durch kameradschaftliche Verbindungen zwischen Mitgliedern des Vereins, der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Blumenthal und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
- die Förderung der Jugendabteilung,
- die Steigerung der Bekanntheit der Arbeit und Aufgaben einer Freiwilligen Feuerwehr als Teil der Feuerwehr Bremen

§ 3 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitglieder versammlung festzusetzen ist und die im **SEPA**-Lastschriftverfahren eingezogen oder per Überweisung gezahlt werden.
- durch freiwillige Zuwendungen
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 4 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen anderweitig begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gerichtet, dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung. Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Blumenthal werden Mitglied im Förderverein durch Antrag ohne zusätzliche Entscheidung durch den

§ 4 Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gerichtet, dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung. Mitglieder der Einsatzabteilung, der Reserve- und Unterstützungsabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Blumenthal werden Mitglied im Förderverein durch Antrag ohne zusätzliche Entscheidung

Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum gewünschten Austrittsdatum. Die Mitgliedschaft aktiver Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Blumenthal endet außerdem mit dem Ausscheiden aus der FF Blumenthal. Sofern ein Mitglied die weitere Mitgliedschaft wünscht, ist ein erneuter Antrag zu stellen. Bereits gezahlte Jahresbeiträge der aktiven Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr ausscheiden werden nicht zurückerstattet.

3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied schwer oder wiederholt gegen die Vereinszwecke und -ziele verstoßen oder das Mitglied das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluß ist innerhalb von vier Wochen Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Der Ausschluß erfolgt auch, wenn ein Mitglied ein Jahr lang mit seinem Beitrag im Rückstand geblieben ist und trotz Mahnung binnen vier Wochen seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

4. Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Bezahlte Beiträge werden

durch den Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet wie folgt:

- Mitglieder der Einsatz-, Reserve-, Unterstützungs- und Altersabteilung mit Ablauf des Kalenderjahres in dem das Ausscheiden erfolgt. Des Weiteren durch Ausschluss oder Tod. Sie kann auf Antrag fortbestehen.
- Sonstige Mitglieder durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand, durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht, auch nicht teilweise erstattet.
- Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
- Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins nachhaltig oder in schwerwiegender Weise verstößt. Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung von einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von vier Wochen abgelaufen ist. In der zweiten Mahnung ist dem Mitglied der drohende Ausschluss anzukündigen.
- Der Ausschluß kann darüber hinaus ausgesprochen werden, wenn das Mitglied aufgrund einer Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde und das Ansehen des Vereins durch

nicht rückerstattet.

§ 7 **Organe**

1. Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1.1 den ordentlichen Vorstandsmitgliedern, diese wiederum aus

1.1.1. dem Vorsitzenden

1.1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

1.1.3. dem Rechnungsführer

1.1.4. dem Schriftführer

1.1.5. dem Beisitzer

1.2. den beratenden Vorstandsmitgliedern, diese wiederum aus

1.2.1 dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Blumenthal

die weitere Mitgliedschaft beschädigt werden kann.

§ 8 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

(1) den ordentlichen Vorstandsmitgliedern, diese wiederum aus

(1.1.) dem Vorsitzenden

(1.2.) dem stellvertretenden Vorsitzenden

(1.3.) dem Rechnungsführer

(1.4.) dem Schriftführer

(1.5.) dem Beisitzer

(2) den beratenden Vorstandsmitgliedern, diese wiederum aus

(2.1) dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Blumenthal

1. 2.2. dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Blumenthal

Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte für den Rest der Amtsdauer fort. Eine Neuwahl des gesamten Vorstandes ist jedoch erforderlich, wenn weniger als drei Vorstandsmitglieder vorhanden sind.

3. Der Vorstand tritt je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, außerdem wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

4. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig, darunter muss der Vorsitzende oder sein Vertreter sein. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt das Votum des Versammlungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per Email durch den Vorsitzenden veranlasst werden, wenn kein

(2.2.) dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Blumenthal

(2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte für den Rest des laufenden Geschäftsjahres fort. Eine Neuwahl des vakanten Postens im Vorstand ist auf der nächsten Mitgliederversammlung jedoch erforderlich.

(4) Eine Neuwahl des gesamten Vorstandes ist jedoch erforderlich wenn weniger als drei Vorstandsmitglieder vorhanden sind.

(5) Der Vorstand tritt je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, außerdem wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Sitzungen sind als Präsenzveranstaltungen oder auch als Onlineveranstaltungen durchzuführen.

(6) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, postalisch oder als E-Mail durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig, darunter muss der Vorsitzende oder sein Vertreter sein. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt das Votum des Versammlungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per Email durch den Vorsitzenden veranlasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Schriftlich, fernmündlich oder per Email gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Schriftlich, fernmündlich oder per Email gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand

- führt die laufenden Geschäfte,
- führt die Beschlüsse der Organe durch,
- ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden und hat diese Entscheidungen dem zuständigen Organ auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- erarbeitet Vorschläge für öffentlichkeits wirksame Aktivitäten
- nimmt Mitglieder auf
- erarbeitet einen Haushaltsvoranschlag
- erarbeitet einen Kassenbericht
- bildet Arbeitskreise

§ 9 **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand beschließt über alle Vereins Angelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Insbesondere entscheidet der Vorstand über die Realisierung bzw. Förderung von Projekten.
2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Gesetz, Satzung sowie den Beschlüssen und den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
3. Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
4. Die Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
5. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

§ 11 **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Insbesondere entscheidet der Vorstand über die Realisierung bzw. Förderung von Projekten.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Gesetz, Satzung sowie den Beschlüssen und den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
- (5) Die Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 12 **Rechnungswesen**

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder einer seinen Stellvertreter die Auszahlung in Textform zustimmt.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

§10
Rechnungsprüfer

1. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kasse sowie des vom Vorstand ihnen vorzulegenden Kassenberichtes.

§ 11
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt Sie

(5) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassengeschäfte und den Kassenbericht und erstatten und berichten der Mitgliederversammlung.

(6) Aus den gewählten Vorstandsmitgliedern kann ein Abwesenheitsvertreter bestimmt werden, der in besonderen Ausnahmefällen (Tod oder schwere Krankheit) die Kassengeschäfte weiterführt. Hierzu ist es zulässig, diesem Kontovollmachten zu erteilen und Einsichtnahme in die Unterlagen des Rechnungsführers zu gewähren.

§13
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt Sie

wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von seinem Vertreter geleitet. Beschlüsse werden, sofern der Vorstandsvorsitzende nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, jedoch mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

(3) Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden in Textform mitgeteilt werden. Während der Versammlung können Dringlichkeitsanträge und Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

(5) Mitgliederversammlungen sind auch als Onlineveranstaltungen und/oder im Umlaufverfahren möglich, wenn dies aufgrund besonderer Umstände (gesetzliche Auflagen) erforderlich ist.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von seinem Vertreter geleitet. Beschlüsse werden, sofern der Vorstandsvorsitzende nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzustellen

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 4 Jahren, Wiederwahl ist möglich
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Beitragsordnung) und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf zwei Jahre, ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus, die nicht dem Vorstand angehören
- g) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 4 Jahren, Wiederwahl ist möglich
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Beitragsordnung) und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Des Weiteren bestimmt sie eine weitere Person ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren als Ersatzvertreter im Verhinderungsfall.
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein

- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sollte keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend sein, ist ein neuer Termin für eine Mitgliederversammlung durch die Versammlung festzulegen.

(2) Wenn die Mitgliederversammlung den Vorschriften des § 13 Abs. 2 entsprechend einberufen wurde, ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim.

(3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln und offen zu wählen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim. Die Mitgliederversammlung kann Blockabstimmung beschließen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, im Verhinderungsfall durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm

§ 13 **Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Blumenthal zu mit der Verpflichtung es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 Abs. 2 Punkt 2 des Feuerschutzes zu verwenden.

und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16 **Auflösung**

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Blumenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Feuerschutzes) zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 **Bekennnis zur Geschlechtsneutralität**

In dieser Satzung wird für alle Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung eines anderen Geschlechts zu Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von jedem Geschlecht ausgefüllt und besetzt werden kann.